

98. 1. Steht demjenigen, welcher den Anteil eines Miterben an einem Nachlassgrundstücke käuflich erwirbt, vor erfolgter Erbaueinander-
setzung gegenwärtiges Miteigentumsrecht an dem Grundstücke zu,
welches als solches in das Grundbuch eingetragen werden kann?
2. Ist ein anderer eingetragener Miterbe berechtigt, die er-
folgte Eintragung des Erwerbers im Grundbuche anzufechten und
deren Löschung zu erwirken?

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juni 1896 i. S. S. (Bekl.) w. W. (Kl.)
Rep. II. 86/96.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Bei Anlegung des Grundbuchs für die Steuergemeinde St. Johann
wurden in Bd. 1 Art. 43 auf das Grundstück Flur 2 Nr. 563/76 in

der Bezen (Wiese 26,16 Ar groß) 1. W., Karl in St. Johann a. d. Saar, 2. W., Sophie, Witwe Georg K. in St. Johann a. d. Saar, 3. K., Sophie, Ehefrau Karl F. in St. Johann a. d. Saar, 4. B., Sophie, Ehefrau Julius W. zu Köln a. Rh. ohne jede weitere Angabe als „Miteigentümer“ eingetragen. Bl. 2 der Grundakten dagegen findet sich folgende Bemerkung: „Diese Personen haben ihren Anteil durch Erbschaft von dem im Jahre 1867 verstorbenen Karl W., der im Jahre 1876 verstorbenen Florentine W. und der im Jahre 1884 verstorbenen Emilie W. erworben.“ Dieser Vermerk entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Über den Nachlaß der letztgenannten Personen, der zu jener Zeit, abgesehen von dem Grundstücke Flur 2 Nr. 563/76, aus Steigpreisen, Forderungen und Mobilien bestand, und an welchem die im Grundbuche Eingetragenen in verschiedener Weise beteiligt sind, wurde am 3. Mai 1890 das gerichtliche Verteilungsverfahren eröffnet, das noch nicht abgeschlossen ist. Am 19. Januar 1894 erschien die Ehefrau Karl F. mit dem Fabrikanten Theodor S. aus St. Johann auf dem Grundbuchamte und gab als „eingetragene Miteigentümerin“ der fraglichen Parzelle die Erklärung ab, daß sie dem Theodor S. auf Grund eines Kaufes ihren Anteil an dem Grundstücke auflasse. Hierauf erfolgte die Eintragung des Theodor S. im Grundbuche: „Theodor S. als Eigentümer der bisher der Ehefrau F. gehörigen Quote; eingetragen auf Grund der Auflassung vom 19. Januar 1894 am 20. Januar 1894.“ Der unter 1 eingetragene Miterbe Karl W. erhob jedoch am 20. April 1894 gegen Theodor S. Klage mit dem Antrage: „festzustellen, daß die Umschreibung des Anteiles der Ehefrau Karl F. an dem Grundstücke Flur 2 Nr. 563/76 in der Bezen, Bd. 1 Art. 43 des Grundbuches für St. Johann, auf Grund der Auflassung vom 19. Januar 1894 auf den Beklagten nicht rechtsbeständig und demnach zu löschen sei; demgemäß den Beklagten zu verurteilen, in die Löschung dieser Umschreibung im Grundbuche einzuwilligen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“ In beiden Instanzen wurde diesem Klagantrage entsprechend erkannt. Die Aufstellung des Beklagten, daß die Anfechtungsklage unzulässig sei, vielmehr auf Grund des § 21 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1888 Beschwerde hätte erhoben werden müssen, wurde auf Grund des § 9 des Eigentumswerbgesetzes vom 5. Mai 1872 als nicht

begründet bezeichnet. Sodann wurde die von dem Beklagten bestrittene Aktivlegitimation des Klägers mit der Begründung angenommen, daß für den Fall der Zuweisung des Grundstückes an diesen im Falle der Teilung der gesetzlich begründeten Erwerbung des Alleineigentumes die Eintragung des Beklagten entgegenstehen würde. Zur Sache wurde angenommen, daß der Beklagte durch den Vertrag mit der Ehefrau J. gegenwärtiges Miteigentumsrecht an dem Nachlaßgrundstücke nicht erworben habe, daß danach die erfolgte Grundbucheintragung unberechtigt und deren Löschung zu verordnen sei. Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat mit rechtlich zutreffender Begründung angenommen, daß dem Beklagten ein eintragungsfähiges Miteigentumsrecht an dem in Frage stehenden Grundstücke nicht zusteht, und daß daher der Klagantrag sowohl auf Feststellung, daß die gleichwohl erfolgte Eintragung des Beklagten im Grundbuche nicht rechtsbeständig sei, als auf Verurteilung zur Bewilligung der Löschung jener Eintragung begründet sei. Die Ehefrau J. hatte durch den Auflassungsvertrag vom 19. Januar 1894 den ihr als Miterbin zustehenden Anteil an dem zu St. Johann gelegenen Wiefengrundstücke Flur 2 Nr. 563/76 in den Bezen, welches zur Zeit noch zu dem ungeteilten Nachlasse 1. des im Jahre 1867 verstorbenen Karl W., 2. der im Jahre 1876 verstorbenen Florentine W., 3. der im Jahre 1884 verstorbenen Emilie W. gehört, dem Beklagten übertragen. Durch diesen Vertrag hat aber Beklagter ein gegenwärtiges Miteigentumsrecht an dem bezeichneten Grundstücke nicht erworben, weil der Ehefrau J. selbst ein solches nicht zustand. Die Erben sind nach französischem Rechte vor stattgehabter Teilung in ihrer Gesamtheit Eigentümer des Nachlasses und aller zu demselben gehörigen Gegenstände pro indiviso und als solche, das ist in ihrer Gesamtheit, nach jeder Richtung hin verfügungsberechtigt sowohl bezüglich der Erbschaft als eines Ganzen als bezüglich jedes einzelnen Erbschaftsgegenstandes. Anders liegt zufolge der Bestimmung des Art. 883 B.G.B. das Verhältnis des einzelnen Erben zu einem einzelnen Gegenstande des Nachlasses. Danach wird nach erfolgter Teilung jeder Erbe so angesehen, als habe er alle in sein Los fallenden oder bei der Lizitation

von ihm erworbenen Gegenstände allein und unmittelbar geerbt und an den übrigen Erbschaftsachen niemals Eigentum gehabt. Nach dieser Bestimmung, welche für die Zeit bis zur Durchführung der Teilung rücksichtlich der zu einer Erbschaftsmasse gehörigen Forderungen gemäß der Vorschrift des Art. 1220 B.G.B. allerdings eine durchgreifende Ausnahme erleidet,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 372. 373; Rheinisches Archiv 85. 1 161,

steht dem Miterben während bestehender Erbgemeinschaft ein gegenwärtiges Miteigentumsrecht an den einzelnen Erbschaftsachen, insbesondere den Nachlaßgrundstücken, nicht zu. Dementprechend ist wiederholt in der Rechtsprechung, und zwar auch vom Reichsgerichte, ausgesprochen worden, daß während bestehender Gemeinschaft der Miterbe weder einen einzelnen Nachlaßgegenstand noch einen bestimmten Teil desselben, z. B. eines Grundstückes, vindizieren kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 339; Rheinisches Archiv 71. 1 158.

Es ist daraus aber auch die weitere Folgerung herzuleiten, daß der Miterbe über seinen Anteil an den einzelnen Erbschaftsachen mit der Wirkung der Eigentumsübertragung vor stattgehabter Teilung nicht verfügen kann, daß vielmehr in einem solchen Falle das Eigentum auf seiten des Erwerbers erst dann und nur unter der Voraussetzung erworben wird, daß der betreffende Erbschaftsgegenstand bei der Teilung in das Los des verkaufenden Miterben fällt oder von demselben bei der Lizitation erstanden wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 340. 343; Rheinisches Archiv 50. 1. 13 flg. 70. 1. 1; Zachariä-Crome § 630.

Da sonach die Ehefrau J. dem Beklagten gegenwärtiges Eigentumsrecht an dem in Frage stehenden Grundstücke nicht übertragen konnte und nicht übertragen hat, die Erwerbung des Eigentumes aber die Voraussetzung der Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch bildet,

vgl. Ur. des V. Civilsenates vom 17. Januar 1896, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 316; Tuzna, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 2 S. 172; Mügel, Rheinisches Grundbuchrecht 2. Aufl. S. 125,

so ist die dennoch erfolgte Eintragung des Beklagten als Eigentümers

der bisher der Ehefrau F. gehörigen Quote des fraglichen Grundstückes zutreffend als nicht zu Recht bestehend erachtet und mit Recht die Verurteilung des Beklagten zur Löschungsbewilligung ausgesprochen worden.

Bezüglich der in den Vorinstanzen erörterten Frage der Zulässigkeit der vorliegenden Klage gegenüber der Vorschrift des § 21 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1888 sowie der Aktiolegitimation des Klägers ist lediglich den rechtlich zutreffenden Ausführungen des Oberlandesgerichtes bezw. des Landgerichtes beizupflichten. In ersterer Hinsicht wäre zudem noch auf § 46 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu verweisen.“ . . .